



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit
und Fischerei

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern, 18059 Rostock

An

Antragsteller
Anerkennung von Vermehrungsvorhaben
- Mähdruschfrüchte -
in Mecklenburg-Vorpommern

Antragstellung auf Anerkennung von Mähdruschfrüchten in Mecklenburg-Vorpommern

Scheel, Jenny
Telefon +49 385 588-61466
akst-mv@lallf.mvnet.de

Rostock, 27.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anerkennungsperiode 2026/27 werden nachfolgend einige Hinweise gegeben.

Passagen, die auch die Vertriebsorganisation sowie den Vermehrer betreffen, sind entsprechend an diese weiterzuleiten.

NEU: Umstellung auf SaPlus ab 01.01.2026 in Mecklenburg-Vorpommern

Bitte beachten Sie die Umstellung auf das System **SaPlus** zum 01.01.2026. In diesem Zusammenhang steht das Verfahren **SaproKapro** für das Land Mecklenburg-Vorpommern ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung.

Die bisherige Möglichkeit, Anmeldungen direkt über das Onlineportal der Saatgutwirtschaft (**SaproKa-pro2012**) einzugeben, entfällt vollständig und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr genutzt werden.

Weitere Informationen zum Datenaustausch und Zugängen entnehmen Sie bitte Punkt 9 „Datenaustausch und Nutzung von SaPlus“.

Hausanschrift
Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

Internet
www.lallf.de

1. Termine

Die Termine für die Antragstellung auf Anerkennung bei den einzelnen Fruchtarten (gemäß Anlage 1 SaatV, zuletzt geändert durch Artikel 1 der V. v. 23.05.2025 BGBl. I S.Nr.138) gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Es können gerne schon vor diesen Terminen Anmeldungen eingereicht werden.

End-Termin	Fruchtart
31. März	Wintergetreide, Sommergetreide (Überwinterungsanbau), Leguminosen (Überwinterungsanbau),
30. April	Sommergetreide (außer Überwinterungsanbau)
	Gräser, außer Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt
	Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazalie, Örettich
	Öl- und Faserpflanzen (außer Überwinterungsanbau)
15. Mai	Sojabohne
31. Mai	Sonnenblume
10. Juni	Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt
01. Juli	Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt
15. August	Luzerne mit Samenernte im zweiten Schnitt
30. September	Öl- und Faserpflanzen (Überwinterungsanbau)

2. Anmeldungen

2.1 Einreichung der Anmeldungen

Anmeldungen sind im bundesweit einheitlichen Schnittstellenformat, der sogenannten **F1-Datei**, einzureichen. Zusätzlich ist das entsprechende Antragsformular als unterschriebene PDF-Datei per E-Mail an folgende Adresse zu übersenden:

akst-mv@lalf.mvnet.de

Weitere erforderliche Unterlagen können eingescannt und ebenfalls per E-Mail eingereicht werden. Die Bearbeitung durch die AKST erfolgt im Rahmen der Umstellung ausschließlich auf Grundlage der elektronisch übermittelten, unterschriebenen PDF-Dokumente.

Hinweise zur technischen Beschreibung der Datenschnittstelle finden Sie unter:

<https://www.ag-akst.de/anererkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html> („Beschreibung der Datenschnittstellen“).

Bitte stellen Sie sicher, dass die Inhalte der F1-Datei und des Antragsformulars vollständig übereinstimmen und denselben Datenstand aufweisen. Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, wird um zeitgleiche Übersendung von F1-Datei und Antragsformular gebeten.

Ein postalischer Versand ist nicht erforderlich. Eine Übermittlung per Fax ist nicht zulässig.

2.2 Nutzung der GPS-Daten von Vermehrungsflächen

Die Vermehrer werden gebeten, die GPS-Koordinaten ihrer Vermehrungsflächen im Zuge der Anmeldung bei der Anerkennungsstelle elektronisch an die zuständige Vertriebsfirma zu übermitteln.

Der jeweilige Anmelder (Vertriebsfirma bzw. Züchter oder Sortenschutzinhaber) leitet diese Koordinaten anschließend an die Anerkennungsstelle weiter. Dadurch erhält der Feldbesichtiger die Möglichkeit, mithilfe seiner Smartphone-App (siehe 9.1) direkt zu den entsprechenden Flächen zu navigieren. Eine zusätzliche telefonische oder persönliche Abstimmung zur genauen Lage der Flächen ist somit nicht erforderlich.

Selbstverständlich informiert der Feldbesichtiger den Vermehrer weiterhin telefonisch über den geplanten Besichtigungstermin.

3. Hinweise zur Antragstellung

Nach der geltenden Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (LEKostVO M-V) wird für jedes Vorhaben eine Anmeldegebühr erhoben.

Im Antrag sind folgende Angaben erforderlich:

3.1 Angaben bei Getreide

- Vor-Vorfrucht
- bei gleicher Fruchtart zusätzlich die Sorte der Vorfrucht

Diese Angaben sind notwendig, um mögliche Vermischungen auszuschließen und gegebenenfalls einen Export mit OECD-Kennzeichnung zu ermöglichen.

Zusätzlich gilt:

- Bei Hybridsorten ist der vom Züchter festgelegte Restoreranteil anzugeben.
- Bei Mischungen ist die Zusammensetzung aufzuführen (Sorte, Anerkennungsnummer, prozentuale Anteile).

3.2 Angaben bei Gräsern

- Angabe, ob es sich um den 1. oder 2. Schnitt handelt
- Reifegruppen der Sorten

3.3 Angaben bei allen Kulturarten

a) Benennung des Aufbereiteters

- Im Antrag auf Anerkennung bzw. im Antrag auf Abgabe ist der vorgesehene Aufbereiter anzugeben.
- Steht bei Aufbereitern aus anderen Bundesländern (z. B. bei geplanter Abgabe nach MV) der konkrete Betrieb noch nicht fest, kann vorläufig die Kennzahl 999 eingetragen werden.

Wichtige Hinweise zur Aufbereiterangabe:

Nach Ernte und Aufbereitung erstellt der Aufbereiter die Probenahmebescheinigung im EDV-System SaPlus. Jede Saatgutprobe wird dort online dokumentiert. Der Aufbereiter erhält ausschließlich Zugriff auf die Vermehrungsvorhaben, für die er offiziell benannt wurde. Eine korrekte Angabe im Antrag ist daher zwingend erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten müssen sicherstellen, dass der zuständige Aufbereiter korrekt im System hinterlegt ist. Wird der Aufbereiter bereits bei Antragstellung, in der Regel durch Sortenschutzinhaber oder Vertriebsfirma benannt, ist der Zugriff gewährleistet. Ändert sich der vorgesehene Aufbereiter bis zur Ernte oder danach, oder wurde zunächst kein Aufbereiter angegeben, ist dies der Anerkennungsstelle rechtzeitig mitzuteilen. Eine formlose E-Mail an akst-mv@lallf.mvnet.de ist hierfür ausreichend. Bei Abgaben nach MV empfiehlt es sich, den dort vorgesehenen Aufbereiter bereits im Antrag auf Abgabe anzugeben.

Wird der Antrag durch einen Züchtervertreter gestellt, ist zusätzlich eine Vollmacht des Sortenschutzinhabers vorzulegen (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1a SortG).

b) Weitere beizufügende Unterlagen

- Bei Saatgutbezügen ausländischer Herkunft sind das Zertifikat der Feldanerkennung und/oder das Etikett beizufügen.
- Bei EU-Sorten (anerkennungsfähig nach § 55) ist eine deutschsprachige Sortenbeschreibung beizulegen.
- Bei ökologischer Produktionsweise ist zwingend „Ökologische Vermehrung“ anzukreuzen (siehe Rundschreiben ZH 79/2019 des BDP vom 13.12.2019).

Das Antragsformular finden Sie auf www.lallf.de unter Pflanzenschutz → Saatenanerkennung → Saatenanerkennung → Formulare sowie als Anlage 3.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Anerkennungsstelle vorliegen.

4. Anlage der Vermehrungen

Bei der Anlage von Vermehrungsvorhaben sind folgende Punkte zu beachten.

- In Erweiterung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Saatgutverordnung ist in Mecklenburg-Vorpommern die Vermehrung mehrerer Sorten und/oder Kategorien je Vermehrungsbetrieb bis auf Widerruf ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.
- Anträge auf Anerkennung werden abgelehnt, wenn als Vorfrucht eine andere Sorte derselben Fruchtart angebaut wurde.
- Eine Vermehrung nach dem Anbau derselben Sorte und Fruchtart kann nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Hierfür sind bereits bei Antragstellung entsprechende Nachweise zur Vorfrucht einzureichen (z. B. Lieferschein, Rechnung oder Auszug aus der Schlagkartei) sowie eine schriftliche Bestätigung des Vermehrsers.

- Wird eine Sorte im selben Vermehrungsbetrieb für zwei verschiedene Vertragspartner vermehrt, informiert die Anerkennungsstelle die betroffenen Züchter bzw. Vertriebsorganisationen. Deren schriftliches Einverständnis ist erforderlich.
- Bei der Anlage der Vermehrungsflächen sind die **vorgeschriebenen Mindestentfernungen einzuhalten**. Werden diese nicht beachtet, erfolgt die Feldbesichtigung ohne Erfolg. Befinden sich angrenzende Flächen mit derselben Sorte neben dem Vermehrungsvorhaben, ist vor der ersten Besichtigung eine Abstands-Erklärung des Vermehrsers vorzulegen.
- Bei Gräservermehrungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Stilllegungsflächen, von denen Fremdbefruchtung ausgehen kann, sind die erforderlichen Mindestabstände **vor Beginn der Blüte** sicherzustellen. Dies hat durch **Schröpfen oder Mulchen** zu erfolgen. **Randbereiche sind zusätzlich zu mähen**.

5. Beschilderung der Vermehrungsvorhaben

Die Schilder zur Kennzeichnung der Vermehrungsvorhaben sind witterungsbeständig zu beschriften und **vor der 1. Besichtigung** aufzustellen. Ohne Beschilderung findet keine Besichtigung statt, die folgende Nachbesichtigung ist kostenpflichtig.

6. Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung bei Z-Saatgut von Getreide (NOB)

Antragstellung auf eine beabsichtigte Teilnahme am Verfahren „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung bei Z-Saatgut von Getreide“ gemäß § 4 Abs. 7 SaatV.

Der Antragsteller benennt dafür in einem besonderen Antrag die für die Teilnahme an der NOB **erstmalig** vorgesehenen Aufbereiter und trifft dazu die notwendigen Vereinbarungen (Anlage 1).

7. Zurückziehungen

Wird ein bereits zur Anerkennung angemeldetes Vermehrungsvorhaben noch vor dem Anmeldungsstichtag zurückgezogen, erfolgt keine gebührenpflichtige Eröffnung des Anerkennungsverfahrens. Erfolgt eine Zurückziehung nach dem Anmeldestichtag, aber vor Beginn der Feldbestandsprüfung, wird das Vermehrungsvorhaben erfasst und gebührenpflichtig als zurückgezogen geführt.

8. Verspätete Einreichung von Anträgen auf Anerkennung

Bei verspäteter Einreichung der Anmeldeunterlagen wird eine Nachmeldegebühr pro Vermehrungsvorhaben wegen zusätzlicher Aufwendungen in Rechnung gestellt.

9. Datenaustausch und Nutzung von SaPlus

9.1 Zugang zu SaPlus

Bereits bestehende SaPlus-Zugänge aus anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz) können auch für Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden. Personen ohne bestehenden Zugang wenden sich bitte per E-Mail an die AKST unter:

akst-mv@lallf.mvnet.de

Die Erstellung und Übermittlung der bundeseinheitlichen Schnittstellendateien kann durch die Züchter direkt aus SaPlus erfolgen.

9.2 Versand von Attesten und Mitteilungen

Für einen ordnungsgemäßen Versand von Attesten und sonstigen Mitteilungen ist sicherzustellen, dass die im System hinterlegten E-Mail-Adressen aktuell sind. Dies betrifft alle Verfahrensbeteiligten einschließlich der Vermehrer. Entsprechende Änderungen oder Ergänzungen sind rechtzeitig mitzuteilen.

Bereits mit der Anmeldung ist mitzuteilen, wer der Empfänger der Atteste sein soll. Die entsprechende Information ist an die E-Mail-Adresse akst-mv@lallf.mvnet.de zu senden, damit der E-Mail-Versand reibungslos erfolgen kann.

9.3 Datenaustausch und Dateierzeugung

In SaPlus können sich alle Verfahrensbeteiligten, Züchter, Vertriebsfirmen und Aufbereiter mit ihren individuellen Zugangsdaten anmelden und ihre jeweiligen Daten einsehen.

Auf Grundlage der bundeseinheitlichen Datenschnittstellenbeschreibung (Stand 30.03.2017) können verschiedene Austauschdateien erzeugt werden:

- Für die Feldbestandsprüfung stehen F2-Dateien im TXT-Format zur Verfügung.
- Für Beschaffenheitsprüfung und Zertifizierung können entsprechende Datensätze (B1, B2, B3, B4) erstellt werden.

Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, CSV-Dateien der eigenen Daten zu generieren. Diese eignen sich insbesondere zur Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen wie beispielsweise Excel, können jedoch auch für Datenaustauschzwecke genutzt werden.

Weiterführende Informationen zu Kriteriennummern der Feldbestands- und Beschaffenheitsprüfung sowie zu Feldbeschreibungen der verschiedenen CSV-Ausgabedateien finden Sie unter www.ag-akst.de → EDV in der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut – SaPlus.

Dort sind unter anderem Erläuterungen zu folgenden Datenbereichen abrufbar:

- Vermehrungsvorhaben
- Feldbesichtigungen und Nachbesichtigungen
- Probenahmebescheinigung
- Ergebnisse einzelner Partien

9.4 Digitale Datenerfassung durch das Smartphone bei der Feldbesichtigung

In den Anerkennungsstellen **Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz** wird die Erfassung der Feldbesichtigungen von Saat- und Pflanzgut für sämtliche Fruchtarten über das EDV-System **SaPlus** durchgeführt. Die Dateneingabe erfolgt dabei mobil direkt vor Ort mittels Smartphone.

Die Ergebnisse der Feldbesichtigungen werden den beteiligten Stellen (Sortenschutzinhaber, Vertriebsunternehmen, Aufbereiter sowie in der Regel auch den Vermehrern) grundsätzlich **per E-Mail** zur Verfügung gestellt. Die Benachrichtigungen werden automatisiert über SaPlus erstellt und üblicherweise unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Besichtigung versandt. Eine postalische Übersendung erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Darüber hinaus haben Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirmen und Aufbereiter die Möglichkeit, die festgestellten Einzelkriterien der Feldbesichtigung zeitnah über **SaPlus (www.saplus.org)** einzusehen. Die dafür erforderlichen, firmenspezifischen Zugangsdaten werden gesondert mitgeteilt.

Zu jeder durchgeführten Feld- oder Nachbesichtigung wird eine entsprechende Information versandt, gegebenenfalls mit dem Hinweis auf eine beantragte Nachbesichtigung. Sofern in der Anmeldung ein Aufbereiter angegeben ist, wird auch dieser entsprechend informiert.

10. Termine der Feldbestandsprüfung

Die voraussichtlichen Termine der Feldbestandsprüfung bei den einzelnen Fruchtarten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

11. Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <http://lallf.de/rechtliches/datenschutz/>

12. Gebühren

Die anfallenden Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind in der bei Antragstellung geltenden Kosten-

verordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft M-V geregelt.

(Nachzulesen unter: <https://www.lallf.de/pflanzenschutz-saatenanerkennung/saatenanerkennung/>)

Mit freundlichen Grüßen

Die Anerkennungsstelle in Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg–Vorpommern

Ansprechpartner/in	Regionaler Bereich	Telefonnummer	E-Mail
Sabine Seidel	Rostock	0385 588 61462	akst-mv@lallf.mvnet.de
Jenny Scheel	Rostock	0385 588 61466	
Kristin Bothe	Schwerin	0385 588 61465	
David Giese	Neubrandenburg	0385 588 61464	
Stephanie Blume	Neubrandenburg	0385 588 61461	
Anne Arlt Leiterin Anerkennungsstelle	Mecklenburg- Vorpommern	0385 588 61460	

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem LALLF M-V ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.lallf.de/rechtliches/datenschutz/>

Anlage 1: Antrag zur Teilnahme am NOB-Verfahren

Anlage 2: Voraussichtlicher Beginn der Feldbestandsprüfungen für landwirtschaftliche Fruchtarten in M-V

Anlage 1

An:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
 -Pflanzenschutzdienst- Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut
 Postfach 102064
18003 Rostock

**Antrag zur Teilnahme am Verfahren nach § 12 (1b) SaatV
 („Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung / NOB“)**

- 1.1 In Ergänzung zu unserem Antrag auf Anerkennung nach § 4 SaatV vom2026 an Ihre Anerkennungsstelle beantragen wir für 2026, grundsätzlich am Verfahren nach § 12 (1b) SaatV („Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“) teilzunehmen.
- 1.2 Im Folgenden benennen wir diejenigen **neuen Aufbereiter**, bei denen das Saatgut im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ aufbereitet werden soll.

Aufbereiter 1:	Aufbereiter 2:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Aufbereiter 3:	Aufbereiter 4:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:

- 1.3 Wir erklären, dass eine Vereinbarung zwischen uns und jedem der o. g. Aufbereiter besteht und jeder Aufbereiter über ein oder mehrere automatische Probenahmegeräte nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen verfügt.
- 1.4 Wir erklären, dass die o. g. Aufbereiter zum Zeitpunkt der Probenahme nach § 11 SaatV ermächtigt sind, bei der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle den betreffenden Antrag für Partien zu stellen, die aus den von uns angemeldeten Vermehrungsvorhaben hervorgegangen sind.
- 1.5 Wir erklären unser Einverständnis, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.6 Wir erklären, dass jeder der o. g. Aufbereiter uns gegenüber sein Einverständnis erklärt hat, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.7 Uns ist bekannt, dass alle oben genannten Anträge und Erklärungen bis Anmeldeschluss lt. SaatV bei uns vorliegen, also bis **31.03.2026** für Wintergetreide bzw. bis **30.04.2026** für Sommergetreide.



Wir akzeptieren, dass hierbei ausnahmslos eine Ausschlussfrist gilt, d. h. Anmelder, Aufbereiter bzw. Vermehrer können definitiv nicht am Verfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ teilnehmen, wenn nicht alle der genannten Anträge und Erklärungen bis zu den unter 1. genannten Terminen bei uns vorliegen und dieser Antrag zusammen mit den Anmeldungsunterlagen bei der zuständigen Anerkennungsstelle eingereicht wurde.

Ort/Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Anlage 2

Voraussichtlicher Beginn der Feldbestandsprüfungen für landwirtschaftliche Fruchtarten in Mecklenburg-Vorpommern

Die Feldbesichtigung soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist.

Die Anzahl der Besichtigungen in Abhängigkeit von der Fruchtart und der Kategorie wird in der „Richtlinie für die Durchführung der Feldbestandsprüfung im Rahmen der Saatenanerkennung in MV“ geregelt.

Die angegebenen Termine sind Richtwerte. **Den konkreten Termin zur Feldbestandsprüfung stimmt der Feldbestandsprüfer mit dem Verantwortlichen des Vermehrungsbetriebes ab.**

Fruchtart	Kategorie	Anzahl Bes.	Feldbestandsprüfung ab:	Entwicklungsstadium
Winteröfrüchte Populationssorten	V, B, Z	2	1. Oktober 2. 2. Dekade April	- ca. 6 Wochen nach Aussaat - Blühbeginn
Winteröfrüchte Hybridsorten	V, B, Z	4	1. Oktober 2. 2. Dekade April 3. 2. Dekade Mai 4. Juli	- Nach Auflaufen - Vor der Blüte - Hauptblüte - Kontrolle Entfernen des Restorers
Wintergerste, Triticale Populationssorten	V, B, Öko Z	2 1	1. 1. Dekade Juni 2. 2. Dekade Juni	- Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte - Milch- bis Gelbreife
Wintergerste Hybridsorten	V, B, Z	2	1. 2. Dekade Mai 2. 1. Dekade Juni	- Vor der Blüte - Milch- bis Gelbreife
Winterroggen Populationssorten	V, B Z	2 1	1. 1. Dekade Juni 2. 2. Dekade Juni	- Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte - Milch- bis Gelbreife
Winterroggen Hybridsorten	V, B, Z	2	1. 2. Dekade Mai 2. 1. Dekade Juni	- Vor der Blüte - Blüte, Milch- bis Gelbreife
Winterweizen und alle Sommer- getreidearten	V, B Z	2 1	1. 1. Dekade Juni 2. 3. Dekade Juni	- Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte - Milch- bis Gelbreife
Schafschwengel	V, B Z	2 1	1. 2. Dekade Mai 2. 1. Dekade Juni	- Mitte Rispen- Ährenschieben bis Blühbeginn - Blüte bis beginnende Samenreife
Rotschwengel	V, B, Z	2	1. 2. Dekade Mai 2. 2. Dekade Juni	- Mitte Rispen- Ährenschieben bis Blühbeginn - Blüte bis beginnende Samenreife
Einjähriges und Welsches Weidelgras	V, B Z	2 1	1. 1. Dekade Juni 2. 2. Dekade Juni	- Mitte Rispen- Ährenschieben bis Blühbeginn - Blüte bis beginnende Samenreife

andere Gräser nach Reifegruppen und Schnitt	V, B,	2	1.	3. Dekade Mai	- Mitte Rispen- Ährenschieben bis Blühbeginn
	Z	1	2.	2. Dekade Juni	- Blüte bis beginnende Samenreife
Großkörnige Leguminosen	V, B, Z	2	1.	1. Dekade Juni	- Hauptblüte
			2.	3. Dekade Juni	- Beginnende Abreife, zur Gesundheitsprüfung
Kleinkörnige Leguminosen	V, B, Z	2		3. Dekade Juni	
			1.	3. Dekade Juli	- Blüte
			2.	(In Abhängigkeit von Sorte und Schnitt)	- Beginnende Abreife, zur Gesundheitsprüfung
Sommeröl-, Faser- und Futterpflanzen	V, B	2	1.	1. Dekade Juni	- Hauptblüte
	Z	1-2	2.	3. Dekade Juni	- Beginnende Abreife, zur Gesundheitsprüfung